



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 8. April 2016
(OR. en)

7727/16

COMPET 145
RECH 89

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates – Bessere Rechtsetzung zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates – Bessere Rechtsetzung zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der am 18. April 2016 in der Gruppe "Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum" (Bessere Rechtsetzung) geprüft werden soll.

**Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates –
Bessere Rechtsetzung zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit**

DER RAT -

Zukunftstaugliche und innovationsfreundliche Rechtsvorschriften

- 1) **BETONT** die Bedeutung eines soliden Rechtsrahmens, durch den Forschung und Innovation gefördert werden, und **BEGRÜSST** die Kommissionsmitteilung "Bessere Ergebnisse durch bessere Rechtsetzung"¹ sowie die Zusage der Kommission, das Thema zukunftstaugliche und forschungs- und innovationsfreundliche Rechtsvorschriften im Rahmen der Umsetzung ihrer Leitlinien und ihres Instrumentariums für eine bessere Rechtsetzung anzugehen;
- 2) **HEBT HERVOR**, dass bei der Prüfung, Entwicklung oder Aktualisierung von Maßnahmen der EU in den Bereichen Politik oder Rechtsetzung der Innovationsgrundsatz ergänzend zum Vorsorgeprinzip zum Tragen kommen sollte; der Innovationsgrundsatz bedingt, dass in allen Politikbereichen im Zuge der Entwicklung und Überarbeitung der Rechtsvorschriften die Auswirkungen auf Forschung und Innovation berücksichtigt werden; **FORDERT** die Kommission **AUF**, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten den Nutzen des Innovationsgrundsatzes genauer zu bestimmen und seine möglichen Auswirkungen zu bewerten;
- 3) **FORDERT** die Kommission und die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang **AUF**, bewährte Verfahren einer zukunftstauglichen Gestaltung der Rechtsetzung auszuloten, diese untereinander auszutauschen, Forschung und Innovation zu ermöglichen und bestehende Konzepte und Verfahren der Kommission und der Mitgliedstaaten optimal zu nutzen. Diese können Folgendes umfassen: risiko- und gefahrenbasierte Ansätze bei der Rechtsetzung, die Anwendung ziel- oder ergebnisorientierter Rechtsvorschriften, die Nutzung digitaler Instrumente, Möglichkeiten zum Experimentieren und die Schaffung von Rechtssicherheit (wie beispielsweise die "*Regulatory Sandbox*" im Vereinigten Königreich, die "*Green Deals*" in den Niederlanden und die "*Innovation Deals*") sowie Möglichkeiten für flexiblere Rechtsetzung und geschickte Governance (wie beispielsweise das Beschwerderecht und die Anwendung von Verfallsklauseln); **FORDERT** die Kommission und die Mitgliedstaaten **AUF**, darüber und auch über die Erfahrungen mit der Nutzung von Forschungs- und Innovationsinstrumenten für die Folgenabschätzungen in der ersten Hälfte des Jahres 2017 Bericht zu erstatten;

¹ Dok. 9079/15.

- 4) **BEGRÜSST** die Zusage der Kommission, sich mit dem Thema zukunftstauglicher und forschungs- und innovationsfreundlicher Rechtsvorschriften auch im Zuge der Befassung mit bestehenden Rechtsvorschriften im Rahmen des REFIT-Programms auseinanderzusetzen; **SCHLÄGT VOR** zu überprüfen (beispielsweise durch eine Eignungsprüfung), wie Rechtsetzung innovationsfreundlicher werden und der Rechtsrahmen so gestaltet werden kann, dass damit die Digitalisierung der Industrie stärker gefördert wird, auch auf der Grundlage von Beiträgen der Interessenträger über Hindernisse, die die Rechtsvorschriften der EU für ihre Innovationsprojekte und -maßnahmen und (neue) Geschäftsmodelle mit sich bringen, etwa im Rahmen der jüngsten Aufforderung der Kommission, zu diesem Thema Stellung zu nehmen; **FORDERT** die Kommission und die Mitgliedstaaten **AUF**, der Perspektive forschungs- und innovationsfreundlicher und zukunftstauglicher Rechtsvorschriften in ihren Diskussionen über die geltende Rechtsetzung im Rahmen von REFIT Raum zu geben; **BEGRÜSST** die Absicht der Kommission, die Veröffentlichung von Meinungen über Hindernisse für die Digitalisierung und die Innovation auf der REFIT-Plattform zu veranlassen;

Quantifizierung

- 5) **HEBT** die Bedeutung **HERVOR**, die einer Messung der Auswirkungen von EU-Rechtsvorschriften zukommt, wobei sowohl Kosten als auch Nutzen und nach Möglichkeit zudem die Kosten von Nicht-Europa im Einklang mit der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung zu berücksichtigen sind; **BETONT**, dass zu einem frühen Zeitpunkt der Konsultationen möglichst viele quantifizierte Schätzungen der Auswirkungen vorliegen müssen; **ERINNERT AN** die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten für die Erhebung der für die Überwachung und Bewertung der Umsetzung des EU-Rechts erforderlichen Informationen und Daten;
- 6) **HÄLT** die Kommission dazu **AN**, einen Leitfaden zu entwickeln, in dem festgelegt ist, wann eine EU-Rechtsvorschrift signifikante Auswirkungen hat und deshalb eine Folgenabschätzung durchgeführt werden sollte; **HÄLT** die Kommission dazu **AN**, einen Leitfaden zu entwickeln, in dem festgelegt ist, wann eine Kosten-Nutzen-Quantifizierung angemessen ist und deshalb im Rahmen einer Folgenabschätzung durchgeführt werden sollte;

- 7) **BEGRÜSST** die Zusage der Kommission, ihre Bemühungen zur Verringerung der Verwaltungslasten weiter zu quantifizieren und eine jährliche Aufwandserhebung vorzulegen, in der die Bemühungen zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands oder das Einsparpotenzial einzelner Vorschläge oder Rechtsakte quantifiziert werden; **FORDERT** die Kommission **AUF**, in die jährliche Aufwandserhebung umfassende Zahlenangaben zur Erhöhung oder Verringerung der Belastung durch neue Kommissionsvorschläge im vorangegangenen Jahr aufzunehmen;
- 8) **RUFT** die Kommission dazu **AUF**, ihre Arbeiten zur Quantifizierung der Bemühungen zur Verringerung der Verwaltungslasten weiterzuführen, indem sie die aufgrund der vorgeschlagenen Maßnahmen zu erwartenden Ergebnisse im REFIT-Anzeiger vorab quantifiziert und sich dabei vor allem auf ihre eigenen Folgenabschätzungen und die bestehenden Methoden stützt und die verfügbaren Informationen seitens der Mitgliedstaaten und der Interessengruppen optimal nutzt; **FORDERT** die Kommission **AUF**, ihre ersten Quantifizierungsergebnisse und die jährliche Aufwandserhebung in ihrem Arbeitsprogramm für 2017 vorzulegen;

Verringerungsziele

- 9) **ERINNERT AN** die Schlussfolgerungen des Rates vom Dezember 2014², in denen die Kommission aufgerufen wird, für die Bereiche, in denen der Verwaltungsaufwand vor allem für KMU besonders groß ist, im REFIT-Programm Reduktionsziele zu entwickeln und einzuführen und sich dabei auf die Beiträge der Mitgliedstaaten und der Interessenträger zu stützen; bei diesem Vorgehen wäre keine Basisberechnung erforderlich, gleichzeitig sollte den Kosten und dem Nutzen der Rechtsetzung Rechnung getragen werden; **BEGRÜSST** die Zusage der Kommission zu prüfen, ob in die Interinstitutionelle Vereinbarung Ziele für die Aufwandsverringering aufgenommen werden können;
- 10) **APPELLIERT AN** die Kommission, konkrete Verringerungsziele in ihre Arbeitsmethode aufzunehmen und dabei dem angemessenen Schutz der Verbraucher, der Gesundheit, der Umwelt und der Beschäftigten Rechnung zu tragen; **HEBT HERVOR**, dass diese Ziele eindeutig, pragmatisch und gut fundiert sein und nach Möglichkeit auf Sektoren oder Regelungen ausgerichtet sein sollten, die einen besonders großen Verwaltungsaufwand erfordern, sowie auf für KMU besonders wichtige Bereiche, die ein starkes Potenzial für Innovation haben und sich in die derzeitigen REFIT-Prioritäten einfügen; **RUFT** die Kommission **AUF**, in ihr Arbeitsprogramm für 2017 – etwa im Rahmen von Pilotprojekten - erstmals Verringerungsziele aufzunehmen;

² Dok. 16000/14.

Kleine und mittlere Unternehmen

- 11) **BETONT** die wirtschaftliche Bedeutung von KMU und Kleinstunternehmen insbesondere für die Schaffung von Arbeitsplätzen; **BETONT** die Notwendigkeit einer besseren Rechtsetzung und von REFIT-Maßnahmen, um auf die Bedürfnisse der KMU und insbesondere der Kleinstunternehmen einzugehen; und **HEBT** die Bedeutung einer konsequenten Anwendung des Prinzips "Vorfahrt für KMU" ("Think Small First") und der KMU-Tests während des gesamten EU-Politikzyklus **HERVOR**, und **SCHLÄGT VOR**, dass das Europäische Parlament, die Kommission und der Rat Informationen über bewährte Vorgehensweisen, Methoden und Daten in diesem Bereich austauschen;
- 12) **BEGRÜSST** die Zusage der Kommission, in allen Folgenabschätzungen die Auswirkungen auf die KMU zu bewerten, und **UNTERSTREICHT**, wie wichtig es ist, dass die Kommission grundsätzlich keine Legislativvorschläge ohne eine positive Stellungnahme des Ausschusses für Regulierungskontrolle zu den Auswirkungen auf die KMU annimmt;
- 13) **FORDERT** die Kommission **AUF** sicherzustellen, dass die Messung der Auswirkungen von Regelungen auf die KMU konsequent durchgeführt wird und dass alle KMU-Tests in den Folgenabschätzungen tragfähig sind, einschließlich einer umfassenden Konsultation der KMU im Rahmen aller Folgenabschätzungen, einer Förderung der repräsentativen Beteiligung der KMU an den Konsultationen und einer klaren Wiedergabe der Ergebnisse der KMU-Konsultationen in den Folgenabschätzungen; ferner ist zu gewährleisten, dass die Folgenabschätzungen für die KMU sowohl bezüglich des Lay-outs als auch der Sprache leicht zu lesen sind;
- 14) **ERSUCHT** die Kommission und die Mitgliedstaaten, Möglichkeiten zur Förderung der Entwicklung und Nutzung digitaler Werkzeuge zu sondieren, die das Verstehen komplexer Regelungen erleichtern und deutlich machen, wie den Regelungen nach ihrer Einführung nachzukommen ist.